

## Erläuterungen zur Einheitenliste Öffentlicher Sektor

### Sektor ESVG 2010

Zuordnung der Einheit zum Institutionellen Sektor gemäß ESVG 2010:

Sektor Staat:

- S.1311 Bund
- S.1312 Länder
- S.1313 Gemeinden
- S.1314 Sozialversicherung

Öffentliche Unternehmen (sonstige öffentliche Einheiten):

- S.1101 Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften
- S.1201 Finanzielle Kapitalgesellschaften

### Inaktiv seit

Sofern die Einheit in der laufenden Berichtsperiode inaktiv wurde (beispielsweise aufgrund der Schließung des Unternehmens), so findet eine entsprechende Kennzeichnung in dieser Spalte statt.

### Kontrollierender Subsektor (nur sonstige öffentliche Einheiten)

Diese Variable gibt den Subsektor der staatlichen Einheit an, die das öffentliche Unternehmen kontrolliert. Kontrollierende staatliche Einheiten auf Bundes-, Landes- und Gemeindeebene sind in erster Linie Gebietskörperschaften, daneben aber auch Kammern.

### Kontrollierende Einheit

Diese Variable gibt die Zugehörigkeit der Einheit zu einer bestimmten Stammeinheit an.

### Bundesland (nur Landes- und Gemeindeebene)

Eine Zuordnung zum Bundesland wurde für alle Einheiten, die dem Sektor S.1312 bzw. S.1313 angehören, sowie für von diesen kontrollierte Einheiten vorgenommen.

### Begründung Klassifikation

Unter dieser Rubrik befinden sich Abkürzungen, die die Sektor-Zuordnung staatlicher Einheiten beschreibt.

- A) Staatliche Einheiten, die von Rechts wegen Rechtshoheit gegenüber anderen Einheiten im Wirtschaftsgebiet ausüben und für die Allgemeinheit nichtmarktbestimmte Güter bereitstellen und finanzieren. Weiters umfasst sind institutionelle Einheiten, die zu den Nichtmarktproduzenten zählen, deren Produktionswert für den Individual- und den Kollektivkonsum bestimmt ist und die sich mit Zwangsabgaben von Einheiten anderer Sektoren finanzieren, sowie institutionelle Einheiten, die hauptsächlich Einkommen und Vermögen umverteilen; ESVG 2.111ff, 20.05-20.07
- B) Organisationen ohne Erwerbszweck die Nichtmarktproduzenten sind und von staatlichen Einheiten kontrolliert werden; ESVG 2.112, 2.130, 20.13-20.16, Manual on Government Deficit and Debt (MGDD) I.2.3
- C) Hilfeinheit/Qualitative Kriterien: Einheiten, die in allererster Linie Hilfstätigkeiten für staatliche Einheiten ausüben; darunter insbesondere (1) Immobiliengesellschaften, die überwiegend an staatliche Einheiten vermieten, und (2) sonstige Einheiten, die mehr als 80% ihrer Umsätze/laufenden Einnahmen mit staatlichen Einheiten erzielen.

- D) 50%-Test/Nichtmarktproduzent: Einheiten, deren Markterlöse weniger als 50% der laufenden Produktionskosten (einschl. Netto-Zinsaufwand) gem. ESVG decken; ESVG 3.33-3.34; Manual on Government Deficit and Debt (MGDD) I.2.4.3
- E) Holding Gesellschaften, Beteiligungsgesellschaften, die keine Management-Tätigkeiten verrichten; ESVG 2.14, 20.35-20.37; Manual on Government Deficit and Debt (MGDD) I.6
- F) Einheiten, die Eigenschaften von "captive financial institutions" vorweisen; ESVG 2.20-2.23; Manual on Government Deficit and Debt (MGDD) I.6
- G) Auffanggesellschaften oder Zweckgesellschaften; ESVG 20.46-20.48, Manual on Government Deficit and Debt (MGDD) I.5, I.6, IV.5

### **Länder / Gemeinden – Quasikapitalgesellschaften**

Zur besseren Übersicht sind die Quasikapitalgesellschaften in der Liste nur mit einem Eintrag ausgewiesen. Darunter sind jene Betriebe und Unternehmungen zu verstehen, die in den Rechnungsabschlüssen der Länder / Gemeinden in den Abschnitten 85 bis 86 gem. VRV, Anlage 2 ausgewiesen werden.

Zusammensetzung:

- Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit (Abschnitt 85)
- Land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Abschnitt 86)

### **Gemeinden**

Zur besseren Übersicht sind die Gemeinden in der Liste nur mit einem Eintrag ausgewiesen. Eine aktuelle Liste der Gemeinden steht auf der Homepage von Statistik Austria unter [Klassifikationen/Regionale Gliederungen/Gemeinden](#) zur Verfügung.

### **Wien**

In seiner Doppelfunktion als Land und Gemeinde wird Wien (inklusive der von Wien kontrollierten Einheiten) der Gemeindeebene zugerechnet.